



Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des  
Kantons Basel-Landschaft  
Direktionsvorsteherin Monica Gschwind  
Rheinstrasse 31  
4410 Liestal

Liestal, 3. Dezember 2019

## **Vernehmlassung: Ambulante Kinder- und Jugendhilfe; Änderung des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (SHG, SGS 850)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gschwind

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben genannter Gesetzesänderung.

### **Grundsätzliches**

Die SP Baselland begrüsst im Grundsatz, dass durch die Zuständigkeit des Kantons die stationären und ambulanten Massnahmen einheitlicher geregelt und finanziert werden.

Dass die Qualitätskontrolle neu ganz beim Kanton liegt, erachtet die SP Baselland als richtigen Schritt. Die SP geht davon aus, dass Familien so qualitativ besser unterstützt werden können.

Es ist zu erwarten, dass die enge Zusammenarbeit verschiedener Stellen auf kommunaler und kantonaler Ebene (Gemeindesozialdienste, Beratungsstellen und KESB) eine gewisse Herausforderung darstellen wird, der mit klaren Abläufen begegnet werden muss. Klärungsbedarf ortet die SP in diesem Zusammenhang noch bei der Zusammenarbeit der oben genannten Stellen und den Schulsozialdiensten der Primar- und Sekundarschulen. Auch die Zusammenarbeit mit Privatschulen mit Leistungsaufträgen vom Kanton muss noch geklärt werden.

### **Konkrete Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **SGS 850, § 28 Absatz 1c**

Die SP sieht hier eine Unklarheit in der Kommunikation: Es heisst, dass der Kanton „Beiträge“ an die Kosten für Leistungen der ambulanten erzieherischen Hilfen gewährt. Aus der Medienmitteilung geht hingegen hervor, dass der Kanton „die Finanzierung dafür übernimmt“. Eine kohärente Formulierung bei stationären und ambulanten Hilfen würde Klarheit schaffen, zum Beispiel: „Der Kanton übernimmt die Kosten für stationäre und ambulante Hilfen, die Eltern beteiligen sich nach Möglichkeit.“ Damit würde die Erstfinanzierung beim Kanton liegen. Dies ist aus Sicht der SP wichtig. Eltern dürfen aufgrund einer Unterstützung nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

**Sozialdemokratische Partei  
Baselland**

Rheinstrasse 17  
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch  
www.sp-bl.ch

### **§ 28 Absatz 2**

Zu klären ist die erwähnte fachliche Indikation. Wer hat dafür bei ambulanten Angeboten die Kompetenz? Die anderen beiden sind mit Jugendanwaltschaft und KESB klar bezeichnet.

Erfolgt diese analog den stationären Angeboten „durch einen Gemeindesozialdienst, eine ermächtigte Beratungsstelle oder die KESB“ (siehe Vorlage S. 7)? Die SP beantragt eine Klärung hierzu.

### **§ 30 Absatz 1**

Die Anerkennung der Angebote muss sich auch nach deren Nutzen richten, nicht allein nach „Fachlichkeit, Betrieb und Wirtschaftlichkeit“. Die SP beantragt eine entsprechende Anpassung.

### **SGS 185, § 15a Absatz 1**

Es ist nicht ersichtlich, welche finanziellen Auswirkungen die Änderung für die Gemeinden hat. Es ist nur die Kompensation der Aufgabenverschiebung festgehalten, nicht aber ob die Aufteilung aufgrund der Einwohnerzahl oder des Sozialindex berechnet wird – respektive ob die Beiträge nach Fallzahl, nach Aufwand oder pauschal geleistet werden müssen.

### **Fazit**

Die SP Baselland heisst die Änderung zu einer einheitlicheren Regelung und Qualitätskontrolle gut.

Mit freundlichen Grüßen



Adil Koller  
Präsident SP Baselland